

Caspar hat diese Bulle ebenso als Provisorium aufgefaßt wie die Goldene Bulle von Rimini, da sie keine Regelung der zukünftigen Verfassung des Landes nach Abschluß des Missionswerkes getroffen habe<sup>87)</sup>. Die päpstliche Verfügung, daß Preußen weder durch den Orden noch durch andere der Herrschaft irgendeiner Macht jemals unterworfen werden dürfe<sup>88)</sup>, hat er so gedeutet, daß der Orden nach der Bekehrung der Heiden kein Recht auf Herrschaft mehr gehabt habe. Und weiter wandte er sich ausdrücklich gegen die Interpretation, dieses Verbot habe sich gegen Dritte gerichtet, wobei er an Konrad von Masovien dachte. Aber diese Klausel kann doch kaum auf den Orden gemünzt gewesen sein; es wäre allzu unlogisch, ihm einerseits das Land mit allen Rechten zu ewigem freien Besitz zu übertragen und im gleichen Satz die Ausbildung der Landesherrschaft zu verbieten<sup>89)</sup>. Merkwürdig, daß Caspar hier nicht an einen Gegensatz zum Reich gedacht hat, zumal er sonst den Wettstreit zwischen Papst und Kaiser stark hervorhebt<sup>90)</sup>. Sehen wir aber in dieser Klausel eine Abwehr der in der Goldenen Bulle von Rimini angemeldeten Reichsansprüche, dann läßt sich damit die inzwischen erfolgte Entwicklung in den Missionsgebieten in Einklang bringen. Die Bulle Gregors IX. ist m. E. ein Verzicht auf die politische Verwirklichung der päpstlichen Missionsidee<sup>91)</sup>: der Papst war bereit, die durch die Ereignisse überholten Pläne einer unmittelbaren Herrschaft fallen zu lassen und fand einen Kompromiß, indem er zwar die Ordensherrschaft unter seiner Oberhoheit sanktionierte, sich aber sonst weiterhin bemühte, das Reich auszuschließen.

<sup>87)</sup> Caspar, Salza S. 35 ff. und bes. S. 86 f. Anm. 148.

<sup>88)</sup> ... *ipsamque [terram] vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam, ita ut per vos aut alios dicta terra nullius umquam subiciatur dominio potestatis.* — Bereits 1227 Juli 28 hatte Gregor IX. den Orden gegen Ansprüche Dritter schützen wollen: *liceat vobis libere in usus vestros convertere ea, quae de spoliis ipsorum ceperitis paganorum, et ne de iis contra velle vestrum portionem alicui dare cogamini prohibemus* ... (zitiert bei Verhein S. 236 Anm. 4).

<sup>89)</sup> Wie die Landesherrschaft des DO.s mit der Bewahrung der persönlichen Freiheit der Neophyten vereinbar war, führt Patze aus in dem Anm. 78 zitierten Aufsatz Abschnitt III, vor allem S. 72 f. S. auch Anm. 91.

<sup>90)</sup> Daß in der Urkunde selbst eine ausdrückliche Wendung gegen das Kaisertum vermieden wurde, ist verständlich, da zur damaligen Zeit zumindest nach außen ein gutes Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser bestand. Einen guten Überblick über die Rivalität zwischen Kurie und Friedrich II. gibt Patze, Christburger Vertrag, bes. S. 40—49 und 53.

<sup>91)</sup> Die in den Urkunden päpstlicherseits betonte Erhaltung der Freiheit derjenigen Preußen, die freiwillig das Christentum annahmen, wurde zwar noch 1253 von Innozenz IV. wiederholt (vgl. Caspar, Salza S. 34—36), verlor aber durch die großen Preußenaufstände z. T. ihre praktische Bedeutung.